



Satzung

**Bayerischer Eissport-Verband
Bezirk III Oberbayern
der Fachsparte Eisstocksport e. V.**

(Stand 04.09.2019)

Inhalt

Satzung	1
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Vereinstätigkeit	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6 Beiträge	6
§ 7 Organe des Bezirkes III	6
§ 8 Bezirkstag	6
§ 9 Aufgaben des Bezirkstages	7
§ 10 Vorstand	8
§ 11 Bezirksausschuss	9
§ 12 Rechnungsprüfer	9
§ 13 Ausscheiden aus dem Amt / Erlöschen des Amtes	10
§ 14 Befugnisse von Organen des BEV	10
§ 15 Ordnungen.....	10
§ 16 Datenschutz.....	10
§ 17 Haftungsausschluss.....	12
§ 18 Auflösung des Bezirkes III	12

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bayerischer Eissport-Verband Bezirk III Oberbayern der Fachsparte Eisstocksport e.V.“ (im folgenden Bezirk III genannt).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Bezirkes III ist die Pflege und Förderung des Eisstocksports im Bayerischen Eissport-Verband e.V. (= BEV).
- (2) Der Vereinszweck wird in Form von Austragung und Ausrichtung von Pokal- und Meisterschaftswettbewerben für alle Klassen sowohl im Mannschaftsspiel als auch in Einzelbewerben im Stocksport für den vom BEV definierten Regionalbereich Bezirk III Oberbayern verwirklicht.
- (3) Der Bezirk III verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bezirkes III sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Bezirkes III. Der Bezirk III darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirkes III fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Bezirksvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Bezirk III unverzüglich dem BEV, dem zuständigen Finanzamt und allen zuständigen Gremien an.
- (4) Mitglieder des Vorstandes und Personen in Ehrenämtern des Bezirkes III können für ihre Tätigkeit eine jährliche Ehrenamtspauschale bis zur gesetzlich vorgeschriebenen Höchstgrenze erhalten. Die jeweilige Höhe der Ehrenamtspauschale beschließt der Vorstand und ist insofern von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Bezirk III ist eine rechtlich selbstständige regionale Untergliederung des BEV für die Fachsparte Eisstocksport.
- (2) Seine Tätigkeit erstreckt sich regional auf das Gebiet nachfolgender Kreise:
 - a) Kreis 300 Zugspitze
 - Landkreis Garmisch-Partenkirchen (südlicher Teil)
 - Nördliche Grenzgemeinden: Unterammergau,
 - Oberammergau, Schwaigen, Eschenlohe und Ohlstadt.

- b) Kreis 301 Weilheim-Schongau
 - Landkreis Weilheim-Schongau ohne die Gemeinde Pähl im Norden (Kreis 400) und die Stadt Penzberg im Osten (Kreis 302)
 - Landkreis Garmisch-Partenkirchen (nördlicher Teil)
 - Gemeinden Denklingen und Kinsau aus dem Landkreis Landsberg/Lech
 - Gemeinde Schlehdorf aus dem Landkreis Bad Tölz
 - Südliche Grenzgemeinden: Saulgrub, Bad Kohlgrub, Murnau, Riegsee und Großweil

- c) Kreis 302 Oberland
 - Landkreis Bad Tölz ohne die Gemeinde Schlehdorf (Kreis 301)
 - Landkreis Miesbach
 - Stadt Penzberg aus dem Landkreis Weilheim-Schongau
 - Gemeinde Sauerlach aus dem Landkreis München

- d) Kreis 303 München
 - Landeshauptstadt München
 - Landkreis München, ohne den Verein ESC Neufahrn (Kreis 400) und der Gemeinde Sauerlach (Kreis 302)
 - Westliche und östliche Grenzgemeinden: Planegg, Oberschleißheim, Feldkirchen und Haar ohne den Verein SV Helfendorf aus der Gemeinde Aying (Kreis 203)
 - Stadt Dachau mit der Gemeinde Karlsfeld aus dem Landkreis Dachau
 - SSV Landsham aus dem Kreis Ebersberg

- e) Kreis 305 Donau-Ilm
 - Landkreis Eichstätt
 - Landkreis Neuburg a.d.Donau ohne die Gemeinden Schrobenhausen, Aresing und Gachenbach (Kreis 402)
 - Stadt Ingolstadt
 - Landkreis Pfaffenhofen
 - Landkreis Dachau ohne Stadt Dachau und Gemeinde Karlsfeld
 - (Kreis 303)

- f) Kreis 306 Freising / Erding
 - Landkreis Freising
 - Landkreis Erding

- (1) Die Kreise sollen eingetragene Vereine sein.
- (2) Ist ein Kreis kein eingetragener Verein, so bestimmen sich seine Organisation und seine Aufgaben nach der Satzung des Bezirks III.
- (3) Die Tätigkeit erfolgt unter Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des BEV.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder gemeinnützige Verein werden, der Mitglied im BEV und im zuständigen Kreis ist, die Fachsportart Eisstocksport betreibt und seinen Vereinssitz im Gebiet eines der in § 3 der Satzung genannten Kreise hat.
- (2) Einzelpersonen können nicht Mitglied im Bezirk III werden oder sein.
- (3) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Nachweis der Mitgliedschaft im BEV, eine Vereinssatzung und die Bescheinigung der Gemeinnützigkeit sind beizufügen.
Mit dem Antrag auf Aufnahme erklärt der Verein, dass er im Falle der Aufnahme die Satzung des Bezirkes III und die aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen für sich als verbindlich anerkennt.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand endgültig.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.
- (5) Mit der Mitgliedschaft des Vereins wird zugleich die Zugehörigkeit dessen Einzelmitglieder vermittelt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins, Verlegung des Vereinssitzes außerhalb des Bezirkes III, durch Verlust der Gemeinnützigkeit auf Dauer oder durch Verlust der Mitgliedschaft im BEV.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Bezirk III ausgeschlossen werden, wenn
 - a) sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Bezirkes III verstößt oder
 - b) das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, zwei Monate vergangen sind.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist durch den Vorstand dem Betroffenen und dem BEV schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Verlegt ein Mitglied seinen Vereinssitz in einen Ort außerhalb des Gebietes des Bezirkes III, erlischt die Mitgliedschaft (Tag des Beschlusses der Mitgliederversammlung des Vereins).
- (6) Dasselbe gilt bei der Beendigung der Mitgliedschaft im BEV und im zuständigen Kreis oder bei der Auflösung des Vereins bzw. der Beendigung des Eisstocksports im Verein.
- (7) Eine Beendigung der Mitgliedschaft im Bezirk III führt, unabhängig von einer fortbestehenden Mitgliedschaft im BEV, zum Verlust jeglichen Spielrechts im Bezirk III.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge und Umlagen erhoben.
Die Höhe der Beiträge und der Bezirksumlage sowie die Fälligkeit werden vom Bezirkstag beschlossen. Darüber hinaus ist jedes Mitglied verpflichtet, die von der Delegiertenversammlung der Fachsparte Eisstocksport des BEV beschlossenen Umlagen bei Fälligkeit an seinen zuständigen Kreis zur Weiterleitung an den BEV zu entrichten.
- (2) Die festgelegten jährlichen Beiträge und Bezirksumlagen sind fristgerecht zu dem vom Vorstand festgelegten Zahlungstermin an die Bezirkskasse zu entrichten. Die Beiträge und die Bezirksumlagen werden im SEPA-Lastschriftverfahren durch den Bezirk III erhoben.

§ 7 Organe des Bezirkes III

Die Organe des Bezirkes III sind

- a) der Bezirkstag,
- b) der Vorstand und
- c) der Bezirksausschuss

§ 8 Bezirkstag

- (1) Der Bezirkstag setzt sich aus den in den Kreisversammlungen gewählten Delegierten und den Mitgliedern des Bezirksvorstandes zusammen.
- (2) Der ordentliche Bezirkstag findet im Bezirk III alle zwei Jahre mit Neuwahlen statt.
In dem Jahr, in dem der ordentliche BEV-Verbandstag stattfindet (alle vier Jahre), ist der Bezirkstag so rechtzeitig vor diesem Verbandstag durchzuführen, dass bis spätestens 31.01. des Jahres in dem der BEV-Verbandstag stattfindet, die Delegierten des Bezirkes für den BEV-Verbandstag gemeldet werden können.
- (3) Außerordentliche Bezirkstage sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Bezirkes III erfordert oder zwei Fünftel der gewählten Delegierten dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (4) Antragsberechtigt zum Bezirkstag sind die Mitgliedsvereine sowie jedes Mitglied des Vorstandes. Je 10 angefangene Vereine eines Kreises ergeben dabei je einen Delegierten zum Bezirkstag. Diese müssen spätestens 4 Wochen vor dem Bezirkstag schriftlich an den Bezirksobmann gemeldet werden.
- (5) Bezirkstage sind vom Bezirksvorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (6) Die Delegierten zum Bezirkstag werden alle 2 Jahre in den jeweiligen Mitgliederversammlungen der in § 3 Abs. 2 der Satzung genannten Kreise (=Kreisversammlungen) durch die Vertreter der dem Kreis angehörenden Vereine gewählt.

- (7) Antragsberechtigt zum Bezirkstag sind die Delegierten und jedes Mitglied des Bezirksvorstandes.
- (8) Stimmberechtigt beim Bezirkstag sind die persönlich anwesenden gewählten Delegierten und die persönlich anwesenden Mitglieder des Bezirksvorstandes. Das Stimmrecht der Mitglieder des Bezirksvorstandes entfällt bei Neuwahlen und bei Entlastungen.
- (9) Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Eine Stimmenübertragung oder eine Stimmenhäufelung ist nicht zulässig.
- (10) Bei Beschlüssen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks (§ 2) oder der Vereinstätigkeit nach § 3 Absatz 4 bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen und zusätzlich der Zustimmung des Vorstandes des BEV.
- (11) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dies beschlossen wird. Für die Durchführung von Wahlen ist Art. 6 der Geschäftsordnung des BEV in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.
- (12) Über die Versammlung des Bezirkstages ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese muss mindestens die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten

§ 9 Aufgaben des Bezirkstages

- (1) Der Bezirkstag ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstands,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichts,
 - c) die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse für die abgelaufenen Geschäftsjahre,
 - d) die Festsetzung der Beiträge sowie sonstiger Mitgliederleistungen,
 - e) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Der Bezirkstag wählt
 - a) die Mitglieder des Vorstands (§ 10 Abs. 1),
 - b) die beiden Rechnungsprüfer,
 - c) entsprechend der Satzung des BEV die innerhalb der Fachsparte Eisstocksport dem Bezirk III zukommenden Delegierten sowie deren Ersatzdelegierte zum BEV-Verbandstag.
 - d) Die Personen a) bis c) werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einem Mitgliedsverein als Einzelmitglied angehören. Eine Ämterhäufung innerhalb des Vorstandes ist unzulässig.

- (3) Der Bezirkstag bestätigt den Bezirksschiedsrichterobmann und dessen Stellvertreter, die bei einer gesonderten Versammlung durch die delegierten Schiedsrichter des Bezirkes III gewählt worden sind.
- (4) Der Bezirkstag beschließt
 - a) die Satzung und deren Änderungen,
 - b) die Ordnungen und deren Änderungen, soweit sie in das Vereinsregister eingetragen werden,
 - c) die Auflösung des Vereins,
 - d) sowie über sonstige Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind oder nach der Satzung ausdrücklich dem Bezirkstag vorbehalten sind.
- (5) Der Bezirkstag schlägt Personen für folgende Aufgaben vor:
 - a) Bezirkssportwart.
 - b) Bezirksdamenwart
 - c) Bezirksjugendwart
 - d) Bezirksweitenwart
 - e) Bezirksmedienwart
 - f) Bezirksschriftführer

Diese werden maximal innerhalb von 4 Wochen nach dem Bezirkstag von einem gesonderten Gremium, das aus dem Bezirksvorstand, den Kreisobmännern und dem Bezirksschiedsrichterobmann besteht, gewählt.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (= Bezirksobmann), zwei Stellvertretern (=stellvertretende Bezirksobmänner) und dem Schatzmeister. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Der Bezirk III wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Bezirksobmann gemeinsam mit dem Schatzmeister oder durch einen der Beiden zusammen mit einem stellvertretenden Bezirksobmann vertreten.
- (3) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Bezirkes III die Wahrnehmung der Bezirksgeschäfte nach Maßgabe der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen des Bezirkstags. Dem Schatzmeister obliegt insbesondere die Kassen- und Rechnungsführung des Bezirkes. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ferner die nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des BEV und den Ordnungen der Fachsparte Eisstocksport vorgegebenen Aufgaben wahr.
- (4) Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst, die vom Bezirksobmann rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet werden. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Jeder Delegierte und die Mitglieder des Bezirksvorstandes können Wahlvorschläge für den Bezirksausschuss machen.

- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese muss mindestens die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (7) Die Funktionen nach § 9 Abs. 5 können durch den Bezirksausschuss neu vergeben werden.

§ 11 Bezirksausschuss

- (1) Der Bezirksausschuss besteht aus
 - a) dem Bezirksobmann,
 - b) den beiden stellvertretenden Bezirksobmännern,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Bezirkssportwart,
 - e) dem Bezirksdamenwart,
 - f) dem Bezirksjugendwart,
 - g) dem Bezirksweitenwart,
 - h) dem Bezirksschriftführer,
 - i) dem Bezirksmedienwart,
 - j) dem Bezirksschiedsrichterobmann,
 - k) den Kreisobmännern der zugehörigen Kreise des Bezirkes III.

Ehrevorsitzende sind an den Sitzungen des Bezirksausschusses automatisch teilnahmeberechtigt. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

- (2) Jedes anwesende Mitglied des Bezirksausschusses ist stimmberechtigt und hat nur eine Stimme.
Eine Stimmenübertragung oder Stimmenhäufelung ist unzulässig. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (3) Der Bezirksausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Organisation und Durchführung des Spielbetriebs im Bezirk III,
 - b) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die dem Bezirk III übertragen wurden.
- (4) Über die Sitzungen des Bezirksausschusses ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese muss mindestens die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten und ist den Bezirksausschussmitgliedern zu übersenden.

§ 12 Rechnungsprüfer

- (1) Die Prüfung der Kassengeschäfte, der Konten und der Belege obliegt den beiden vom Bezirkstag gewählten Rechnungsprüfern. Sie muss jährlich erfolgen.
- (2) Der Schatzmeister muss den Rechnungsprüfern Einblick in sämtliche Unterlagen gewähren und die geforderten Auskünfte erteilen.

- (3) Die Rechnungsprüfer haben einmal jährlich dem Vorstand einen Bericht vorzulegen, aus dem das Ergebnis der vorgenommenen Prüfung entnommen werden kann.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben kein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand.

§ 13 Ausscheiden aus dem Amt / Erlöschen des Amtes

- (1) Ein Mandat erlischt mit dem Ablauf der Amtszeit durch Tod, Amtsniederlegung, Abberufung/Abwahl, Verlust der Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein des Bezirks III.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, wählt das gesonderte Gremium gem. § 9 Abs. 5 kommissarisch einen Nachfolger bis zum Ende der Amtsperiode.
Scheidet ein Mitglied des Bezirksausschusses aus, wählt das in § 9 Abs. 5 genannte gesonderte Gremium ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtsperiode.

§ 14 Befugnisse von Organen des BEV

- (1) Als regionale und fachliche Untergliederung des BEV räumt der Bezirk III dem Vorstand des BEV das ausdrückliche Recht ein, gemäß § 5 Ziffer 13 g) der Satzung des BEV gegen Beschlüsse der Bezirksorgane binnen 4 Wochen nach Vorlage des Beschlusses Einspruch einzulegen und damit den Vollzug des betreffenden Beschlusses auszusetzen.
- (2) Als regionale und fachliche Untergliederung des BEV räumt der Bezirk III dem Verbandsausschuss des BEV das ausdrückliche Recht ein, gemäß § 5 Ziffer 11 c der Satzung des BEV den Vollzug von Beschlüssen zu untersagen, wenn diese Beschlüsse der Satzung des BEV oder dessen Ordnungen und den Ordnungen der Fachsparten widersprechen oder mit den sportlichen Interessen des BEV nicht in Einklang zu bringen sind oder außerplanmäßig größere finanzielle Auswirkungen für den BEV haben.

§ 15 Ordnungen

- (1) Der Bezirk III kann sich Ordnungen geben.
Ordnungen, die ins Vereinsregister eingetragen werden, beschließt der Bezirkstag. Ordnungen, die nicht in das Vereinsregister eingetragen werden, beschließt der Bezirksausschuss.
- (2) Alle Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
- (3) Sportgerichtliche Entscheidungen erfolgen durch die Rechtsorgane entsprechend der Rechtsordnung der BEV-Fachsparte Eisstocksport.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Bezirks III unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) werden folgende

personenbezogene Daten von Funktionären, Trainern, Wettkampfrichtern, Schiedsrichtern und Kadersportlern digital gespeichert:

- a) Name,
 - b) Adresse
 - c) Geburtsdatum
 - d) Telefonnummer
 - e) E-Mailadresse
 - f) Bankverbindung
 - g) Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
- (2) Den Organen des Bezirks, allen Mitarbeitern oder sonst für den Bezirk III Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Bezirk III fort.
- (3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Funktionsrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, auskunftsberechtigte Personen und Institutionen (z.B. Polizei, Gerichte, Ministerien, Rechtsanwälte) bei schriftlicher Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Datenverzeichnis gewähren.
- (4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen kann der Bezirk III personenbezogene Daten und Fotos von Funktionären und seiner Teilnehmer im Sportbetrieb auf seiner Homepage veröffentlichen und Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien auf berechnete schriftliche Anforderung übermitteln.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft in den Vereinen und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Bezirk III –abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung –nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (6) Jeder Funktionär, Trainer, Wettkampfrichter oder Kadersportler hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (7) Bei Beendigung der Tätigkeit im Bezirk III oder dem Ausscheiden aus den Kadern werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung

- gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (8) Die bezirks- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
 - (9) Falls erforderlich wird zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen vom Bezirk III ein Datenschutzbeauftragter bestellt. Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten sind im Impressum auf der verbandseigenen Internetseite hinterlegt.

§ 17 Haftungsausschluss

- (1) Der Bezirk III haftet für das Verhalten der Mitglieder der Bezirksorgane im Zusammenhang mit der Amtsführung nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Bezirksausschusses haften bei ihren Entscheidungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Aufgaben nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 18 Auflösung des Bezirkes III

- (1) Der Bezirk III kann durch Beschluss des Bezirkstages aufgelöst werden, soweit diese Versammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens 4/5 der stimmberechtigten gewählten Delegierten der Mitgliedsvereine in dieser Versammlung anwesend sind.
Ist der Bezirkstag nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut ein Bezirkstag einzuberufen, der unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten gewählten Delegierten der Mitgliedsvereine beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zum erneuten Bezirkstag hinzuweisen.
- (2) Zur Auflösung des Bezirkes III ist die Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind hier die anwesenden stimmberechtigten gewählten Delegierten der Mitgliedsvereine und die Mitglieder des Vorstands.
- (3) Die Liquidation des Bezirkes III erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Mitglieder des Vorstands.
- (4) Bei Auflösung des Bezirkes III oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Bezirkes III an den BEV, der es unmittelbar und ausschließlich zur Pflege und Förderung des Eisstocksports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde vom ordentlichen Bezirkstag am 01. September 2019 in Aschheim beschlossen.